

### Zu Frage 1:

Eingehende Anträge und Anfragen werden grundsätzlich umgehend bearbeitet bzw. beantwortet. Für Anfragen und Anträge im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt folgendes:

- **§ 24 GO NRW Anregungen und Beschwerden**

Das Verfahren zur Behandlung von Anregungen und Beschwerden richtet sich nach Ziffer II Nr. 1.3 der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach. Demnach leitet der Bürgermeister diese „Bürgeranträge“ mit Stellungnahme und Beschlussvorschlag unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zu.

Der zuständige Ausschuss bzw. der ggf. zu beteiligende Ausschuss entscheidet über die Anregungen bzw. Beschwerde als Empfehlung an den Rat. Von der Beratung des Bürgerantrages wird abgesehen, wenn er gegenüber einem bereits beantworteten Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält oder wenn es sich weder um Anregungen noch um Beschwerden, sondern vielmehr um Fragen, Erklärungen, Ansichten usw. handelt. Die spezialgesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungsverfahren, wie beispielsweise im Bauleitverfahren, bleiben davon unberührt.

In der Praxis werden diese „Bürgeranträge“ zentral im Fachgebiet 01 erfasst. Der Petent bzw. die Petentin erhält eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, in welchem Ausschuss das Anliegen vorberaten wird. Zur inhaltlichen Bearbeitung wird der Bürgerantrag an das zuständige Sach- bzw. Fachgebiet weitergeleitet. Dort wird eine Vorlage für den zuständigen Ausschuss erstellt und der Petent bzw. die Petentin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Letzteres gilt auch für die abschließende Beschlussfassung im Rat.

- **§ 25 GO NRW Einwohnerantrag**

Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

- **§ 26 GO NRW Bürgerbegehren**

Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben.

Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen, im anderen Fall unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

- **§ 48 GO NRW Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in § 18 seiner Geschäftsordnung geregelt, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen werden kann. Eine solche Fragestunde ist auf 60 Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Jeder Einwohner der Stadt, ausgenommen Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sind berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei

Zusatzfragen an den Bürgermeister zu stellen. Die Fragen sollen möglichst schriftlich und mindestens sieben Werktage vor der Ratssitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Das Recht, auch mündlich Anfragen zu stellen, bleibt hiervon unberührt. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

#### Zu Frage 2:

Die Registrierung der Flüchtlinge erfolgt normalerweise unverzüglich nach der Einreise in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Die Daten, die bei der Registrierung erhoben werden, werden mit den beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorliegenden Daten sowie des Ausländerzentralregisters abgeglichen. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob es sich um einen tatsächlichen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt. Gleichzeitig bildet die Registrierung eine „Vorakte“, die der zügigeren Abwicklung der Asylantragstellung dienen soll.

Da die Registrierung der Flüchtlinge zu Zeiten des großen Einreisestroms nicht mehr in den Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt wurde, die Flüchtlinge also ohne Registrierung auf die Kommunen verteilt wurde, bot das BAMF über die sogenannten „mobilen Teams“ die erforderliche Registrierung vor Ort in den Kommunen an. Um die ersten Schritte eines Asylverfahrens für die Flüchtlinge in die Wege zu leiten, hat die Stadt Rheinbach im April die erforderliche Registrierung vor Ort in Rheinbach organisiert und durchführen lassen.

Auf die Vorgehensweise des BAMF hatte die Stadt Rheinbach keinen Einfluss. Die Verfahren der mobilen Teams laufen sehr unterschiedlich ab:

- teilweise wird nur zur Asylantragsstellung eingeladen
- manchmal wird die Anhörung durchgeführt
- in anderen Fällen werden hierfür zwei Termine vergeben.

Eine Registrierung ist für die Flüchtlinge grundsätzlich verpflichtend. Ihre Vorteile sind:

- die Vermeidung von Doppelregistrierungen
- die offizielle Einleitung des Asylverfahrens durch Anlegen der „Vorakte“.
- seit Februar können registrierte Flüchtlinge schon vor dem Asylantragsverfahren mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) oder einem Auskunftsnachweis (AKN) beim BAMF die Zulassung für den Integrationskurs beantragen.